

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 62/2025
Ausgabetag: 22.12.2025

33



Inhaltsverzeichnis:	Seite:
1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2024 der Stadt Selm	3
2. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Selm vom 22.12.2025	7
3. Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2025	17
4. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 22.12.2025	24
5. Bekanntmachung der Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Stadt Selm vom 22.12.2025	46
6. Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Selm vom 22.12.2025	52
7. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren vom 22.12.2025	58
8. Bekanntmachung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 22.12.2025	67
9. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 22.12.2025	74
10. Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücks-entwässerungsanlagen der Stadt Selm vom 22.12.2025	79
11. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 22.12.2025	87

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
 Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
 Adenauerplatz 2, 59379 Selm
 Telefon: 02592 / 69-154
 E-Mail: n.pieper@stadtselm.de

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2024 der Stadt Selm

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Selm geprüften **Jahresabschluss 2024** festgestellt und erteilte gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2024.

Der Rat fasste hierzu einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2024 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2024.
3. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW, dass der Jahresfehlbetrag i. H. v. 944.087,39 € unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 19.823,12 € für längstens drei Jahre in Höhe von 924.264,27 € vorgetragen wird.
4. Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024.

Der Jahresabschluss der Stadt Selm wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Unna als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 29.10.2025 angezeigt. Mit Antwortschreiben vom 28.11.2025 erhebt der Kreis Unna keine grundsätzlichen kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen den Jahresabschluss.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der zu veröffentlichte Jahresabschluss bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Selm, Adenauerplatz 2, Zimmer 102 in 59379 Selm zu den Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Hierzu wird ergänzend auf die öffentliche Sitzungsvorlage 2025/095 im Bürgerinformationssystem unter www.selm.de hingewiesen.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses sind der Anlage zu entnehmen.

Selm, den 15.12.2025



Mors
Bürgermeister

Anlage

Bilanz

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

4
Bilanz zum 31.12.2024
Stadt Selm

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2023	PASSIVA	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	3.899.364,90	3.899.364,90			
1. Anlagevermögen	234.430.326,42	223.145.888,59			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	258.432,00	249.234,31	1. Eigenkapital	5.507.155,37	6.489.086,88
1.2 Sachanlagen	231.956.172,55	220.636.943,17	1.1 Allgemeine Rücklage	6.431.419,64	6.469.263,76
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24.761.509,99	25.277.946,10	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	21.389.922,71	21.860.846,82	1.3 Ausgleichsrücklage	19.823,12	0,00
1.2.1.2 Ackerland	261.308,13	261.308,13	1.4 Bilanzieller Verlustvortrag	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	235.675,92	235.675,92	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-944.087,39	19.823,12
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.874.603,23	2.920.115,23			
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	76.602.099,70	55.475.935,48	2. Sonderposten	99.082.289,72	89.031.503,35
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.234.290,00	4.306.293,00	2.1 für Zuwendungen	59.844.665,82	48.457.375,77
1.2.2.2 Schulen	28.925.363,66	24.778.948,52	2.2 für Beiträge	15.850.594,92	16.919.455,37
1.2.2.3 Wohnbauten	3.289.309,01	3.361.643,01	2.3 für den Gebührenausgleich	828.408,75	682.362,66
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	40.153.137,03	23.029.050,95	2.4 Sonstige Sonderposten	22.558.620,23	22.972.309,55
1.2.3 Infrastrukturvermögen	114.239.049,95	114.606.690,89	3. Rückstellungen	39.184.539,24	37.551.143,11
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.052.731,38	14.054.138,26	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	31.569.805,00	31.244.292,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.547.062,00	3.623.029,00	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.270.932,59	2.207.041,46
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	57.943.762,00	59.120.300,11	3.4 Sonstige Rückstellungen	5.343.801,65	4.099.809,65
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	38.695.494,57	37.809.223,52			
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00			
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten	117.687.823,52	121.648.997,32
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00	4,00	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.325.136,00	2.162.269,93	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	68.487.316,72	66.898.830,73
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.382.168,96	3.845.697,65	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.646.203,95	19.268.399,12	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen	2.215.721,87	2.259.711,11	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.121.836,82	1.121.836,82	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	1.091.958,67	1.091.958,67	4.2.5 von Kreditinstituten	68.487.316,72	66.898.830,73
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	35.168.551,39	32.455.692,02
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
1.3.5 Ausleihungen	1.926,38	45.915,62	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	3.484.285,25	3.596.460,71
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.324.455,31	666.373,95
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.044.784,94	2.783.837,71
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	4.8 Erhaltene Anzahlungen	7.178.429,91	15.247.802,20
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.926,38	45.915,62			
2. Umlaufvermögen	26.940.465,30	31.776.881,31	5. Passive Rechnungsabgrenzung	14.879.252,21	16.424.779,44
2.1 Vorräte	8.690.546,70	5.455.330,54			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	8.690.546,70	5.455.330,54			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.704.019,67	6.523.059,26			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.051.202,99	4.805.053,57			
2.2.1.1 Gebühren	492.189,05	515.703,11			
2.2.1.2 Beiträge	0,00	3.316,30			
2.2.1.3 Steuern	669.963,93	1.245.813,33			
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.234.511,99	2.483.970,40			
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.654.538,02	556.250,43			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.419.292,71	1.298.692,83			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	458.009,57	463.035,31			
2.2.2.2 gegen verbundene Unternehmen	961.283,14	835.657,52			
2.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	233.523,97	419.312,86			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	11.545.898,93	19.798.491,51			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	11.070.903,44	12.323.375,30			
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00			
	276.341.060,06	271.145.510,10			
				276.341.060,06	271.145.510,10

Ergebnisrechnung vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024

Stadt Seilm

Stadt Seilm
SELM

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Übertragungen § 22 KomHVO 2023/2024	Fortgeschriebener Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Abweichung	Außerplanmäßige Bereitstellung 2024 / § 83 GO	Überplanmäßige Bereitstellung 2024 / § 83 GO	Summe nach § 83 GO 2024	Übertragungen § 22 KomHVO 2024/2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR		
01 Steuern und ähnliche Abgaben	35.487.748,36	41.115.820,00	0,00	41.115.820,00	42.451.480,87	1.335.660,87	148.000,00	32.100,00	180.100,00	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.844.122,98	24.699.148,00	0,00	24.699.148,00	26.886.386,67	2.187.238,67	0,00	0,00	0,00	0,00
03 + Sonstige Transfererträge	1.808.250,90	1.389.332,00	0,00	1.389.332,00	1.900.700,87	511.368,87	0,00	0,00	0,00	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.596.885,59	16.262.993,00	0,00	16.262.993,00	15.843.805,67	-419.187,33	0,00	0,00	0,00	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.192.247,85	1.364.335,00	0,00	1.364.335,00	1.577.852,17	213.517,17	0,00	0,00	0,00	0,00
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.093.573,26	2.668.933,00	0,00	2.668.933,00	3.136.803,27	467.870,27	0,00	0,00	0,00	0,00
07 + Sonstige ordentliche Erträge	3.115.621,85	3.104.528,00	0,00	3.104.528,00	4.361.509,31	1.256.981,31	0,00	12.000,00	12.000,00	0,00
08 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	83.138.450,79	90.605.089,00	0,00	90.605.089,00	96.158.538,83	5.553.449,83	148.000,00	44.100,00	192.100,00	0,00
11 - Personalaufwendungen	12.325.863,64	13.653.027,00	0,00	13.653.027,00	13.550.374,83	-102.652,17	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	2.259.875,26	1.947.531,00	0,00	1.947.531,00	2.275.461,29	327.930,29	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.049.433,59	21.994.744,00	150.000,00	22.144.744,00	20.481.285,16	-1.663.458,84	145.858,00	-235.830,00	-89.972,00	0,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	6.413.325,90	6.370.965,00	0,00	6.370.965,00	6.577.365,10	206.400,10	0,00	0,00	0,00	0,00
15 - Transferaufwendungen	41.887.408,08	45.973.351,00	0,00	45.973.351,00	48.630.318,89	2.656.967,89	0,00	202.430,00	202.430,00	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.538.122,18	3.884.905,00	0,00	3.884.905,00	3.809.847,32	-75.057,68	2.142,00	77.500,00	79.642,00	0,00
17 = Ordentliche Aufwendungen	85.474.028,65	93.824.523,00	150.000,00	93.974.523,00	95.324.652,59	1.350.129,59	148.000,00	44.100,00	192.100,00	0,00
18 = Ordentliches Ergebnis	-2.335.577,86	-3.219.434,00	-150.000,00	-3.369.434,00	833.886,24	4.203.320,24	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Finanzerträge	738.189,99	363.491,00	0,00	363.491,00	490.883,79	127.392,79	0,00	0,00	0,00	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.754.677,81	2.323.407,00	0,00	2.323.407,00	2.268.857,42	-54.549,58	0,00	0,00	0,00	0,00
21 = Finanzergebnis	-1.016.487,82	-1.959.916,00	0,00	-1.959.916,00	-1.777.973,63	181.942,37	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.352.065,68	-5.179.350,00	-150.000,00	-5.329.350,00	-944.087,39	4.385.262,61	0,00	0,00	0,00	0,00
23 + Außerordentliche Erträge	3.371.888,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis	3.371.888,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis	19.823,12	-5.179.350,00	-150.000,00	-5.329.350,00	-944.087,39	4.385.262,61	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Globaler Minderaufwand	0,00	1.757.414,00	0,00	1.757.414,00	0,00	-1.757.414,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Ergebnis	19.823,12	-3.421.936,00	-150.000,00	-3.571.936,00	-944.087,39	2.627.848,61	0,00	0,00	0,00	0,00
29 + Verr. Erträge bei Vermögensgegenständen	96.761,75	0,00	0,00	0,00	108.637,48	108.637,48	0,00	0,00	0,00	0,00
30 + Verr. Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 - Verr. Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	108.824,02	0,00	0,00	0,00	146.481,60	146.481,60	0,00	0,00	0,00	0,00
32 - Verr. Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 = Verrechnungssaldo	-12.062,27	0,00	0,00	0,00	-37.844,12	-37.844,12	0,00	0,00	0,00	0,00
34 = Haushaltswirtschaftliches Jahresergebnis	7.760,85	-3.421.936,00	-150.000,00	-3.571.936,00	-981.931,51	2.590.004,49	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024

Stadt Selm
SELM

Stadt Selm

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Übertragungen § 22 KomHVO 2023/2024	Fortgeschriebener Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Saldo 2024	Außerplanmäßige Bereitstellung 2024 / § 83 GO	Überplanmäßige Bereitstellung 2024 / § 83 GO	Außer- und überplanmäßige Bereitstellung § 83 GO	Übertragungen § 22 KomHVO 2024/2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01 Steuern und ähnliche Abgaben	36.805.045,30	41.115.820,00	0,00	41.115.820,00	41.904.653,62	788.833,62	148.000,00	32.100,00	180.100,00	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.190.453,80	27.227.596,00	0,00	27.227.596,00	23.230.642,04	-3.996.953,96	0,00	0,00	0,00	0,00
03 + Sonstige Transfereinzahlungen	2.008.757,73	1.389.332,00	0,00	1.389.332,00	2.067.347,78	678.015,78	0,00	0,00	0,00	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.484.986,10	15.232.254,00	0,00	15.232.254,00	15.086.413,22	-145.840,78	0,00	0,00	0,00	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.204.938,68	1.364.335,00	0,00	1.364.335,00	1.526.435,70	162.100,70	0,00	0,00	0,00	0,00
06 + Kostenentstehungen und Kostenumlagen	2.025.326,08	2.668.933,00	0,00	2.668.933,00	1.817.315,37	-851.617,63	0,00	0,00	0,00	0,00
07 + Sonstige Einzahlungen	1.903.438,47	1.736.121,00	0,00	1.736.121,00	1.790.659,39	54.538,39	0,00	12.000,00	12.000,00	0,00
08 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	752.869,81	363.491,00	0,00	363.491,00	480.793,40	117.302,40	0,00	0,00	0,00	0,00
09 = Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	83.376.815,97	91.097.882,00	0,00	91.097.882,00	87.904.260,52	-3.193.621,48	148.000,00	44.100,00	192.100,00	0,00
10 - Personalauszahlungen	11.560.746,56	12.526.913,00	0,00	12.526.913,00	12.494.459,28	-32.453,72	0,00	0,00	0,00	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	1.450.901,96	1.846.989,00	0,00	1.846.989,00	2.000.064,24	153.075,24	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.252.803,25	21.318.478,00	150.000,00	21.468.478,00	19.523.869,42	-1.944.608,58	145.858,00	-235.830,00	-89.972,00	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.309.026,81	2.323.407,00	0,00	2.323.407,00	1.764.263,10	-559.143,90	0,00	0,00	0,00	0,00
14 - Transferauszahlungen	41.437.563,67	49.056.755,00	0,00	49.056.755,00	45.997.056,12	-3.059.698,88	0,00	202.430,00	202.430,00	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	3.455.994,36	3.576.569,00	0,00	3.576.569,00	3.220.176,08	-356.392,92	2.142,00	77.500,00	79.642,00	0,00
16 = Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	78.467.036,61	90.649.111,00	150.000,00	90.799.111,00	84.999.888,24	-5.799.222,76	148.000,00	44.100,00	192.100,00	0,00
17 = Saldo aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	4.909.779,36	448.771,00	-150.000,00	298.771,00	2.904.372,28	2.605.601,28	0,00	0,00	0,00	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	6.800.308,36	2.752.642,00	0,00	2.752.642,00	5.248.572,62	2.495.930,62	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlung f. Veräußerung v. Sachanlagen	221.852,15	170.605,00	0,00	170.605,00	464.691,00	294.086,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlung f. Veräußerung v. Finanzanlagen	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlung f. Beiträge und ähn. Entgelte	14.086,73	130.000,00	0,00	130.000,00	19.514,31	-110.485,69	0,00	0,00	0,00	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	63.799,46	0,00	0,00	0,00	54.944,48	54.944,48	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.100.046,70	3.053.247,00	0,00	3.053.247,00	5.787.722,41	2.734.475,41	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	143.754,13	730.000,00	3.742.411,89	4.472.411,89	1.141.530,31	-3.330.881,58	0,00	0,00	0,00	2.916.804,64
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	13.524.341,35	8.883.439,00	29.068.502,39	37.951.941,39	18.250.260,28	-19.701.681,11	0,00	-29.500,00	-29.500,00	15.138.623,46
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	828.229,63	2.196.666,00	1.293.536,27	3.490.202,27	1.747.429,91	-1.742.772,36	0,00	29.500,00	29.500,00	1.218.109,31
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.496.325,11	11.810.105,00	34.104.450,55	45.914.555,55	21.139.220,50	-24.775.335,05	0,00	0,00	0,00	19.273.537,41
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	2.603.721,59	-8.756.858,00	-34.104.450,55	-42.861.308,55	-15.351.498,09	27.509.810,46	0,00	0,00	0,00	-19.273.537,41
32 = Finanzmitteluberschuss/-fehlbetrag	7.513.500,95	-8.308.087,00	-34.254.450,55	-42.562.537,55	-12.447.125,81	30.115.411,74	0,00	0,00	0,00	-19.273.537,41
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen u. ä. Rechtsverhältnissen	10.000.000,00	8.756.858,00	0,00	8.756.858,00	5.000.000,00	-3.756.858,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	2.784.538,00	0,00	2.784.538,00	25.000.000,00	22.215.462,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen u. ä. Rechtsverhältnissen	3.793.162,08	3.233.309,00	0,00	3.233.309,00	3.333.513,45	100.204,45	0,00	0,00	0,00	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	10.205.692,02	0,00	0,00	0,00	22.455.692,02	22.455.692,02	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-3.998.854,10	8.308.087,00	0,00	8.308.087,00	4.210.794,53	-4.097.292,47	0,00	0,00	0,00	0,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.514.646,85	0,00	-34.254.450,55	-34.254.450,55	-8.236.331,28	26.018.119,27	0,00	0,00	0,00	-19.273.537,41
39 + Anfangsbestand Finanzmittel	16.274.582,36	0,00	0,00	0,00	19.798.491,51	19.798.491,51	0,00	0,00	0,00	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	9.262,30	0,00	0,00	0,00	-16.261,30	-16.261,30	0,00	0,00	0,00	0,00
41 = Liquide Mittel	19.798.491,51	0,00	-34.254.450,55	-34.254.450,55	11.545.898,93	45.800.349,48	0,00	0,00	0,00	-19.273.537,41

**Hauptsatzung
der Stadt Selm vom 22.12.2025**

Inhaltsübersicht

Präambel	1
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	2
§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge	2
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	2
§ 4 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen	3
§ 5 Unterrichtung der Einwohner/innen	4
§ 6 Anregungen und Beschwerden	4
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	5
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen	5
§ 9 Ausschüsse	6
§ 10 Vertretung der Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung	6
§ 11 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfallersatz	6
§ 12 Fahrt- und Reisekosten, Fortbildung, Unfallversicherung für Ratsmitglieder	7
§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften	8
§ 14 Bürgermeister/in	8
§ 15 Beigeordnete	8
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen	9
§ 17 Zuständigkeit für dienstrechte Entscheidungen	9
§ 18 Inkrafttreten	9

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Selm am 18.12.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet

1. Die Stadt Selm ist eine kreisangehörige Stadt des Kreises Unna.
2. Sie wurde mit Wirkung vom 01. Januar 1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise (Ruhrgebietsgesetz vom 09. Juli 1974, GV. NRW. S. 256 / SGV NRW 2020) aus den bis dahin dem Amt Bork angehörenden selbständigen Gemeinden Selm und Bork neu gebildet.
3. Durch Urkunde der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1977, ausgehändigt bei einem Festakt am 26. November 1977, wurde der Gemeinde Selm in Würdigung ihrer intensiven Bestrebungen um eine Aufwärtsentwicklung das Recht verliehen, die Bezeichnung „S t a d t“ zu führen.
4. Das Gebiet der Stadt Selm ist 6.039 ha groß.

§ 2
Wappen, Dienstsiegel, Flagge

1. Die Stadt Selm führt ein Wappen, das ihr durch Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 01. August 1977 verliehen worden ist.
Wappenbeschreibung:
In rot eine gelbe Linde, darüber in gelbem Schildhaupt drei rote Rosen mit gelben Butzen und grünen Kelchblättern.
2. Die Stadt Selm führt in ihrem Dienstsiegel dieses Wappen.
Siegelbeschreibung:
Es zeigt das Wappenschild der Stadt Selm und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift „STADT SELM“, unten „KREIS UNNA“. Das Siegel wird in unterschiedlichen Größen geführt.
3. Die Flagge (in Bannerform) ist von Rot zu Gelb zu Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift. Der Wappenschild der Stadt befindet sich in der oberen Hälfte der mittleren Bahn.

§ 3
Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Selm mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprä-

chen; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

4. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

1. In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
2. Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
3. Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 5
Unterrichtung der Einwohner/innen

1. Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohner/innenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohner/innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/innen verbunden sind. Die Einwohner/innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner/innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner/innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

1. Einwohner/innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Selm fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Selm fallen, sind von dem/der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der/Die Antragsteller/in ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung des Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
3. Eingaben von Einwohner/innen, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in zurückzugeben.

4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie gegebenenfalls an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
7. Dem/Der Antragsteller/in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats- bzw. Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/innen berücksichtigt werden. Der/Die Bürgermeisterin kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates bzw. Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
9. Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Selm“.
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9
Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem/der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10
Vertretung der Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung

Die Stadt Selm bildet eine Vertretung der Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung.

§ 11
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfallersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung – EntschVO.
2. Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO, Vorsitzende der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
3. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit

berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz sowie der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes richtet sich nach § 3a Abs. 1 und 2 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 12

Fahrt- und Reisekosten, Fortbildung, Unfallversicherung für Ratsmitglieder

1. Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, die im dienstlichen Interesse der Stadt Selm erfolgen, gelten grundsätzlich als genehmigt.
2. Für genehmigte Dienstreisen erhalten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt nicht, wenn eine Entschädigung von Seiten Dritter gezahlt wird.
3. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für mandatsbedingte Fahrten wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gezahlt.
4. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.
5. Für Rats- und Ausschussmitglieder wird eine zusätzliche private Unfallversicherung auf Kosten der Stadt abgeschlossen.

§ 13
Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14
Bürgermeister/in

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm festgelegt.
2. Der/Die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der/Die Bürgermeister/in kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.
4. Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 15
Beigeordnete

Nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungsorganisation wird ein oder werden mehrere Beigeordnete gewählt.

Kommt es zur Wahl mehrerer Beigeordneter, legt der Rat fest, wer allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“. Andernfalls ist der/die allein gewählte Beigeordnete allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Selm“.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden im Amtsblatt und durch Aushang im Verwaltungsgebäude Adenauerplatz 2 öffentlich bekanntgemacht.
Das Erscheinen des Amtsblattes und der Aushang sollen spätestens 5 Tage vor der Sitzung erfolgen. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der im Abs. 2 genannten Stelle.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Der/Die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
2. Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Selm verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dieser Entscheidung stimmt der/die Bürgermeister/in gem. § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW nicht mit.
3. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem/der Bürgermeister/in, dem/der Beigeordneten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 18
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 22.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.11.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Selm wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formenordnungen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22. Dezember 2025



Mors
Bürgermeister

**Zuständigkeitsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2025**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4, 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff., SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Zuständigkeitsordnung gilt unbeschadet der zwingend im Gesetz, in der Hauptsatzung, der Rechnungsprüfungsordnung sowie der in sonstigen Satzungen und Gebührenordnungen festgelegten Zuständigkeiten.

**§ 2
Stadtrat**

1. Dem Stadtrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht nach geltendem Recht, durch Beschluss oder nachfolgend einem Ausschuss oder dem/der Bürgermeister/in zur Entscheidung übertragen sind.
2. Er bestimmt die Richtlinien für die Arbeit seiner Ausschüsse und ermächtigt sie, im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse, Entscheidungen auf den/die Bürgermeister/in zu übertragen.

**§ 3
Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse haben alle Aufgaben ihres Fachbereiches, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, zu beraten.
Ist der Stadtrat bzw. ein anderer Fachausschuss für die abschließende Beschlussfassung zuständig, können die am Beratungsverfahren beteiligten Ausschüsse lediglich Beschlussempfehlungen abgeben.
2. Soweit nachfolgend Entscheidungszuständigkeiten an konkrete Auftragssummen gebunden sind, gelten diese betraglichen Festsetzungen auch für die Zuständigkeiten bei der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzleistungen.

**§ 4
Haupt- und Finanzausschuss**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse zu koordinieren. Er kann alle Angelegenheiten zur Vorberatung an Fachausschüsse verweisen.
2. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der/die Bürgermeister/in. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Vertreter/innen des/der Vorsitzenden.

3. Ihm obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit der Rat auf sie nicht verzichtet.
4. Er entscheidet über
 - 4.1 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet,
 - 4.2 Die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien. Zu diesem Zweck hat der/die Bürgermeister/in ihn jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.
 - 4.3 Der Haupt- und Finanzausschuss ist in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Bereiche Digitalisierung, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und bürgerliches Engagement betreffen, zu beteiligen.
 - 4.4 Klageerhebungen vor Gericht bei Streitwerten ab 15.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro,
 - 4.5 den Abschluss von Vergleichen, bei einer nachzulassenden Summe ab 15.000,00 Euro bis zu einer Summe von 30.000,00 Euro,
 - 4.6 Stundungen und Verrentungen von Geldforderungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren,
 - 4.7 den Erlass von Geldforderungen ab 10.000,00 Euro.

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden Niederschlagungen mit Beträgen ab 30.000,00 € einmal jährlich zur Kenntnis gegeben.

5. Er ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. des § 24 GO NRW zuständig. Dabei hat er das in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Selm festgeschriebene Verfahren zu berücksichtigen.
6. Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen.
7. Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei allen bedeutsamen Personalangelegenheiten sowie bei allen gleichstellungsrelevanten Maßnahmen zu beteiligen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss der Stadt Selm nach Maßgabe der §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW.

§ 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Bereiche Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz betreffen, zu beteiligen.

Er entscheidet

1. im Bereich Stadtentwicklung über
 - 1.1 die Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
 - 1.2 die Freigabe von Planunterlagen zur Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie über die Art und Weise dieser Bürgerbeteiligung,
 - 1.3 die Freigabe von Planentwürfen zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB,
 - 1.4 die Veröffentlichung von Planunterlagen zur Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
 - 1.5 Stellungnahmen zu Planungsmaßnahmen anderer Träger/innen und Nachbargemeinden, wenn sie die Belange der Stadt Selm betreffen und grundsätzliche Bedenken vorgebracht werden sollen,
 - 1.6 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

2. im Bereich Umwelt- und Klimaschutz über
 - 2.1 die Beseitigung von Gehölzen auf städtischen Grundstücken mit ökologischer Bedeutung; über geplante größere Grünbeseitigungsmaßnahmen ist er im Vorfeld zu unterrichten,
 - 2.2 größere Werbemaßnahmen (z. B. Informationsveranstaltungen, Ausstellungen etc.) zur Förderung des Umweltbewusstseins,
 - 2.3 die Vergabe von Zuwendungen an örtliche Umwelt- und Naturschutzgruppen im Rahmen der Richtlinien,

Zudem obliegen dem Ausschuss im Bereich Umwelt- und Klimaschutz insbesondere

- Grundsatzaussagen und Initiativen zum Umweltschutz sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt, insbesondere Stadtökologie,
- Vorberatungen von Satzungen, die für den Umwelt- und Klimaschutz von Bedeutung sind.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz ist die Ablehnung von Bauvoranfragen und Bauanträgen von städtebaulicher Relevanz zur Kenntnis zu geben.

Er nimmt die Aufgaben nach § 30 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes wahr, mit Ausnahme der Entscheidung über die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste, die dem Stadtrat vorbehalten bleibt.

§ 7

Ausschuss für Feuer- und Zivilschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Ausschuss für Feuer- und Zivilschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung ist für die Grundsätze des Feuerschutzes und alle wichtigen Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Zivilschutzes zuständig.

§ 8

Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Kultur

1. Der Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Kultur ist in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Bereiche Schule, Bildung, Sport, Kultur und Partnerschaften betreffen, zu beteiligen.

§ 9

Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales

1. Der Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales ist in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die den Bereich Jugendhilfe, den Bereich Familie, den Bereich Soziales betreffen, zu beteiligen.
2. Der Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales erfüllt die in § 5 in der jeweils gültigen Fassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Selm aufgeführten Aufgaben.

§ 10

Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss obliegt anlässlich von Gemeindewahlen die Entscheidung über

1. die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke,
2. Verfügungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
3. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
4. die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt anlässlich von Gemeindewahlen die Vorprüfung

1. der Gültigkeit der Wahl im Allgemeinen sowie
2. von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl im Besonderen.

§ 12

Bürgermeister/in

1. Dem/Der Bürgermeister/in obliegt die Wahrnehmung der ihm/ihr durch geltendes Recht zugewiesenen Aufgaben.
2. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat.
3. Der/Die Bürgermeister/in trifft gem. § 73 Abs. 3 GO NRW die dienstrechlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Selm nichts anderes bestimmt ist.

4. Darüber hinaus wird er/sie ermächtigt, zu entscheiden

4.1 im Bereich der allgemeinen Verwaltung über

die Anerkennung eines wichtigen Grundes im Sinne des § 29 Abs. 1 GO NRW, der ei-ne/n Bürger/in berechtigt, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes abzulehnen, ihre Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden zu verlangen.

4.3 im Bereich des Bauwesens über

4.3.1 Anträge

- auf Zustimmung nach § 36 BauGB bei Vorhaben i. S. der §§ 33, 34 und 35 BauGB,
- zur Annahme nach § 31 Abs. 1 BauGB und zur Befreiung nach § 19 BauGB,
- auf Erklärung des Einvernehmens der Stadt zu Genehmigungen nach § 19 BauGB,
- auf Erteilung des Einverständnisses der Stadt gem. § 47 Abs. 5 BauO NRW zur Ab-lösung der Stellplatzpflicht,
- auf den Abschluss von Vergleichen in Baurechtsstreitigkeiten bis 15.000,00 Euro,

4.3.2 die Wahrnehmung der Leitung von Anhörungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,

4.3.3 die Feststellung der Kostenverteilungspläne zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB und KAG,

4.3.4 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungzwang der Abfallbeseiti-gung, Kanalisation, Klärgrubenreinigung und Straßenreinigung sowie Ausnahmen von der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen,

4.3.5 Stellungnahmen zu Planungsmaßnahmen anderer Träger und Nachbargemeinden soweit nicht erkennbar ist, dass Belange der Stadt betroffen sind,

4.3.6 die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB und die Zurückstellung von Anträgen auf Erteilung einer Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB,

4.3.7 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB sowie die Genehmigung von Vorhaben und sonstigen Maßnahmen in förmlichen Sanierungsgebieten nach § 144 BauGB.

4.4 im Bereich des Liegenschaftswesens über

4.4.1 den Abschluss von Gestaltungsverträgen, insbesondere für die Verlegung von Leitun-gen und Kanälen durch Privatgrundstücke,

4.4.2 den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit Jahresmieten oder Pachtbeträgen bis zu 30.000,00 Euro, einschließlich der Wahrneh-mung der Rechte aus gesetzlich bestehenden oder vertraglich vereinbarten Gleitkla-u-seln,

4.4.3 die Benutzung stadteigener Grundstücke durch Vereine oder Schausteller/innen,

4.4.4 die Benutzung von stadteigenen Grundstücken an denen Erbbaurecht besteht, soweit sich die Belastung im Rahmen eines vertretbaren Finanzplanes für ein Bauvorhaben hält bzw. es sich um eine Umschuldung oder Nachfinanzierung handelt und gesetzliche oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen,

4.4.5 die Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen oder wenn eine Beeinträchtigung des Gemeindevermögens dadurch nicht zu befürchten ist,

4.4.6 die Beurkundung von Grundstücksverträgen

- über den Erwerb von öffentlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungs- oder Verkehrsflächenplanes,
- über den Erwerb öffentlicher Flächen in Erfüllung eines Aufschließungsvertrages,
- über den Erwerb von Flächen, die bereits als öffentliche Flächen genutzt werden sowie
- über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken sofern sie nicht größer als 1.000qm sind oder der Wert der Parzelle 30.000,00 Euro nicht übersteigt,

4.4.7 die Erteilung von Grenzbebauungsgenehmigungen für stadteigene Grundstücke, soweit berechtigte Interessen der Stadt dadurch nicht berührt werden,

4.4.8 die Einräumung von Baulisten,

4.5 im Bereich des Finanzwesens im Benehmen mit dem/der Kämmerer/in über

4.5.1 die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzungen mit der Maßgabe, dass der Rat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten ist,

4.5.2 den Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der Veranschlagungen in der Haushaltssatzung.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

Die Zuständigkeitsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Alle anderen Regelungen, die dieser Zuständigkeitsordnung widersprechen, treten am gleichen Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formenordnungen gegen diese Zuständigkeitsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22. Dezember 2025



Mors
Bürgermeister

**Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Selm vom 22.12.2025**

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.Juli 2025 (GV.NRW.S.618), in der jeweils geltenden Fassung;

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2.März 2023 (BGBL. 2023 I Nr. 56, in der jeweils geltenden Fassung;

des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.April 2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 30.September 2025 (BGBL. 2025 I Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung;

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.Oktober 2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 30.September 2025 (BGBL. 2025 Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung;

des Batterierecht-Durchführungsgesetz vom 30.September 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 286), in der jeweils geltenden Fassung;

des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05. Juli 2017 – BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrwG NRW) vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288); in der jeweils geltenden Fassung;

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.Juli 2025 (BGBL. 2025 I Nr. 163, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Selm betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Selm nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Selm erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Selm kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Selm wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Selm

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Selm umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Selm gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG) sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

4. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
5. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
6. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
7. Einsammeln und Befördern von Alttextilien („20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen(Sperrmüll;§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
9. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und den §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 1 Nr. 1.1. und Abs. 2 Nr. 2.4 dieser Satzung;
10. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);.
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
13. Annahme von Abfällen zur Verwertung am Wertstoffhof und Befördern der Abfälle zur Verwertung zu den Verwertungsanlagen.
14. Einsammeln von Altbatterien und LV-Altbatterien gem. § 15 Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) über den Wertstoffhof der Stadt Selm.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier, Wertstoffe) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünabfuhrmobil, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Wertstoffhof, Glascontainer, Alttextiliencontainer). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 18 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems

eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonnen, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm zugelassen sind die in der Anlage I aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises Unna ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Selm nicht durch Erfassung als ihnen übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verpackungsgesetz,
 - b) Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 1 Verpackungsgesetz;
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.3 Satz 2 KrWG);
 3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie aus Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Gewässern, Abfälle aus Parkanlagen, die nach Art und/oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können;
 4. alle weiteren nicht in der Anlage I aufgeführten Abfälle.
- (3) Die Stadt Selm kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Unna widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.3 Satz 3 KrWG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten, Verbänden oder Einrichtungen Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei den von der Stadt Selm, vom Kreis oder der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Die von Abs. 1 erfassten Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Selm den Anschluss seines/ihres Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungzwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1

GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer-/erzeuger unter der Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungzwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungzwang

Ein Benutzungzwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG);
3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Selm an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
4. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
5. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§17 Abs.2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG);

6. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis Unna nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Selm stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Selm stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und für die Dauer von mehr als 3 Monaten unbewohnt/ungenutzt sind, können vom Anschluss- und Benutzungzwang gem. § 6 dieser Satzung vorübergehend befreit werden. Der/Die Eigentümer/in hat die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang schriftlich bei der Stadt Selm zu beantragen und im Antrag schriftlich darzulegen, für welchen Zeitraum die Ausnahme gelten soll. Die Stadt Selm prüft die rechtlichen Voraussetzungen und erteilt die Genehmigung zur Ausnahme des Anschluss- und Benutzungzwangs. Ein Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen besteht nicht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandlens, Lagern oder Ablagern entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandlens, Lagerns

oder Ablagern zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Selm bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind im gesamten Stadtgebiet folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a. genormte 60-, 80-, 120-, 240 l graue Abfallbehälter für Restmüll
 - b. genormte 60-, 80-, 120- und 240 l graue Abfallbehälter mit grünem Deckel und braune Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle
 - c. genormte 1,1 cbm Abfallbehälter (Container für Restmüll u. Verkaufsverpackungen)
 - d. genormte 240 l graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier
 - e. genormte 120- und 240 l graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verkaufsverpackungen, insbesondere Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe sowie stoffgleiche Nichtverpackungen.
 - f. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
 - g. die auf dem Wertstoffhof der Stadt Selm zur Verfügung gestellten Behälter, Mulden und Container für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung
 - h. die an der Sammel- und Übergabestelle der Stadt Selm zur Verfügung gestellten Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) für
 1. Wärmeüberträger
 2. Bildschirme
 3. Lampen
 4. Großgeräte
 5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
 - i. Depotcontainer für Alttextilien

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt Selm zugelassene besonders gekennzeichnete Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von dem von der Stadt Selm beauftragten Abfuhrunternehmer eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind. Die Stadt Selm informiert über die Verkaufsstellen der Abfallsäcke.

- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, b, c, d und g (e und f im Rahmen des Dualen Systems) werden von dem beauftragten Abfallunternehmen gestellt und unterhalten.

**§ 11
Wertstoffhof**

- (1) Der Wertstoffhof der Stadt Selm, Industriestraße 18, Selm, ist eine Einrichtung zur Annahme von Abfällen zur Verwertung.

Mit Wirkung vom 24.03.2006 ist am Wertstoffhof der Stadt Selm eine Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes eingerichtet worden.

- (2) Ausgestaltungen des Betriebsverhältnisses und des Benutzungsumfanges regelt die Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Stadt Selm.

**§ 12
Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 ist nur dann erfüllt, wenn auf jedem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück und für jeden Industrie-, Gewerbe- oder sonstigen Betrieb mindestens

- ein Abfallgefäß für Restmüll, das die gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung aufnehmen kann,
- ein Gefäß für kompostierbare Abfälle,
- ein Gefäß für Altpapier,
- ein Gefäß für Verkaufsverpackungen, insbesondere Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe bereitgestellt sind.

Die Vorschriften der §§ 7, 8 und 15 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

- (3) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der/die Abfallbesitzer/-erzeuger/in nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Selm legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institutionen	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdiele	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäß bzw. das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreichend sind und zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt werden, so werden auf Veranlassung der Stadt durch den von ihr beauftragten Abfuhrunternehmer Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe aufgestellt. Der/die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der Abfallgefäß durch die Stadt zu dulden. Er/Sie wird vor Durchführung einer solchen Maßnahme von der Stadt benachrichtigt.

§ 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am Abfallabfuhrtag bis 06:00 Uhr, jedoch nicht früher

als am Vorabend ab 18:00 Uhr so aufzustellen, dass Fußgänger und der Fahrverkehr nicht gefährdet oder behindert wird.

1.1 Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze aufzustellen. Sofern eine Abfuhr auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze Schwierigkeiten bereitet oder ein Grundstück abseits der vom Müllfahrzeug befahrenen Straße liegt, wird die Stelle zum Abstellen des Abfallbehälters von der Stadt Selm bestimmt.

1.2 Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für die in der Anlage II aufgeführten Straßenzüge sind an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Landes- Bundesstraße aufzustellen. Diese Stelle wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt Selm bestimmt.

1.3 Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfall-Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

- (2) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der/die Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so wird eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht vorgenommen.
- (3) Kann der Abfall wegen eines mit dem Müllsammelfahrzeug nicht anfahrbaren Grundstückes nicht mittels eines zugelassenen Abfallbehälters auf einem der beschriebenen Standplätze abgestellt werden, so hat der/die Anschlusspflichtige für das Einsammeln der anfallenden Abfälle die satzungsgemäß zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke sind an einem Standplatz bereitzustellen, der von einem Müllfahrzeug angefahren werden kann.

§ 14 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Selm gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (2) Die Abfallbehälter werden von dem von der Stadt Selm beauftragten Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum und sind schonend zu behandeln.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen, Sperrmüll, Alttextilien sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Selm bereitzustellen:
 - 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereit gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - 2. Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.

3. Bioabfälle sind grds. in den braunen oder grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
Biofolienbeutel, die im Einzelhandel als „kompostierbar“ angeboten werden und sonstige Kunststofftüten, sind in dem zur Abfuhr bereitgestellten Bioabfallgefäß nicht zugelassen.
4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus diesen Materialien) sind in den grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.

Sofern der graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel zur Aufnahme der v.g. Wertstoffe insbesondere Verkaufsverpackungen – nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, diese Materialien im/in Gelben Sack/Gelben Säcken zu sammeln und diesen/e im Wege des Bringsystems am Wertstoffhof anzuliefern und in den hierfür vorgesehenen Sammelcontainer einzufüllen.

Etwaige neben dem grauen Abfallgefäß mit gelbem Deckel zur Abfuhr bereitgestellte Gelbe Säcke werden vom Abfuhrunternehmer nicht abgeholt. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese unverzüglich vom Bereitstellungsort zu entfernen.

5. Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5) sowie Lampen (Sammelgruppe 3) sind vom/von der Abfallbesitzer/in getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Rest- und Sperrmüll, zu sammeln und im Wege des Bringsystems an der Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott am Wertstoffhof in Selm an der hierfür vorgesehenen Annahmestelle abzugeben..

Elektrogroßgeräte (Elektroaltgerätegruppen 1, 2 und 4) sind vom/von Abfallbesitzer/in getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zu sammeln und entweder im Wege des Bringsystems an der Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott am Wertstoffhof in Selm an den hierfür vorgesehenen Containern (Sammelgruppe 1 und 4) abzustellen bzw. an der hierfür vorgesehenen Sammelstelle abzugeben (Sammelgruppe 2) oder im Wege des Holsystems, getrennt vom Sperrmüll bereitzustellen. oder im Wege des Holsystems, getrennt vom Sperrmüll, bereit zu stellen.

6. Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4) sind dem Schadstoffmobil/der Schadstoffstation zu zuführen.
7. Sperrige Abfälle sind entweder im Wege des Bringsystems am Wertstoffhof in Selm anzuliefern und in die hierfür vorgesehenen Container einzufüllen bzw. im Wege des Holsystems bereitzustellen und gesondert abfahren zu lassen.
8. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen.
9. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer(Sammelcontainer) einzuwerfen.

(5) Mitarbeiter der Stadt Selm bzw. des beauftragten Entsorgungsunternehmens sind berechtigt, die zur Abholung bereitgestellten Abfallbehälter auf korrekte Befüllung hin zu überprüfen.

Wird im Rahmen einer Überprüfung eine missbräuchliche Nutzung eines Abfallbehälters für Bioabfälle, Papier oder Wertstoffe festgestellt, so wird dies durch einen entsprechenden Aufkleber auf dem Behälterdeckel kenntlich gemacht. Mit diesem Aufkleber wird der Benutzer des Behälters zur Nachsortierung desselben aufgefordert. Parallel wird der betreffende Gebäudeeigentümer schriftlich von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Sollte der Behälter wiederholt fehlbefüllt werden, erlischt das Recht auf dessen weitere Nutzung. In diesen Fällen entscheidet die Stadt Selm nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der entsprechende Behälter einzuziehen ist. Der Behältereinzug würde in diesem Fall durch das beauftragte Abfuhrunternehmen erfolgen.

Die Stadt Selm wird vor Behältereinzug entscheiden, inwieweit das am betreffenden Gebäude bereitgestellte Restabfallvolumen entsprechend heraufzusetzen und ein höheres Behältervolumen für Restabfall bereitzuhalten ist.

Der Entzug des Bioabfall- sowie des Altpapierbehälters kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach 3 Monaten zurückgenommen werden.

Der Inhalt fehlbefüllter Wertstoffbehälter, der nicht nachsortiert wird oder werden kann, wird als Restabfall entsorgt. Die Kosten für die zusätzliche Abfuhr werden vom beauftragten Entsorgungsunternehmen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich durch unbefugte Dritte nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt Selm gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der/die Grundstückseigentümer/in kann im Rahmen des § 12 dieser Satzung eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Selm im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16
Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 - a. Der graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4 – Wochen – Rhythmus entleert.
 - b. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 – Wochen – Rhythmus (bei wöchentlichem Abfuhrwechsel m. Biomüll) entleert.
 - c. Die Entleerung der 1,1 cbm – Container für Restmüll erfolgt entweder 14-tägig oder wöchentlich.
 - d. Der braune bzw. graue Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle wird im 2 – Wochen – Rhythmus (bei wöchentlichem Abfuhrwechsel m. Restmüll) geleert.
 - e. Der graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, sowie stoffgleichen Nichtverpackungen, wird im 2 – Wochen – Rhythmus entleert.
- (2) Die Behälter werden an einem Werktag (mit Ausnahme der Gelben Abfallgefäße) zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr geleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke abgefahrene. Die Stadt Selm kann in bestimmten Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 6.00 Uhr zulassen.
 Die Gelben Abfallgefäße werden zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr geleert.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtag (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 17
**Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
 und Altbatterien**

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Selm außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sie müssen ohne technisches Gerät zu verladen sein. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:
 - Hausmüll und solche Abfälle, die ihrer Natur und Größe nach in den Abfallbehälter gehören (z.B. Asche, Scherben, Kehricht, Haushaltsgeschirr, mit Kleinabfällen gefüllte Kisten und sonstige Behälter)
 - Haushaltsauflösungen
 - Baurestmassen (z.B. Bauschutt, Baustellenabfälle)
 - Autoteile, Mopeds, Motorräder
 - Nachtspeicheröfen
 - Schadstoffhaltige Abfälle
 - Elektro- u. Elektronik-Kleingeräte
 - Gasentladungslampen/Beleuchtungskörper

- Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind

- (3) Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Abend vor dem Abholtermin, zu ebener Erde, möglichst nahe der Verladestelle an der Grundstücksgrenze, leicht erreichbar bereit zu stellen.
Der/die Besteller/in ist für den Zustand des Sperrmülls (Menge, Inhalt, keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Wege- und Straßenraum unverzüglich vom/von der Abfallbesitzer/in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zu beseitigen.
Bewegliche Sachen und Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der/die Abfallbesitzer/in oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragter/e ebenfalls zu einer unverzüglichen Reinigung des Bereitstellungsortes und einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung ohne technisches Gerät verladen werden können, kann sich die Stadt Selm auf Kosten des/der Anschlussberechtigten zur Abfuhr Dritter bedienen.
- (5) Elektro-Großgeräte (s.g. „Haushaltsgroß- oder Weißgeräte“ wie Altkühlschränke, Waschmaschine, Trockner, etc.) sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, zu ebener Erde, möglichst nahe der Verladestelle an der Grundstücksgrenze gesondert zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer der Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 18

Regelung der Abfuhr sperriger Abfälle und Elektro- und Elektronikaltgeräten

(1) Holsystem

- 1.1 Die übliche Sperrmüllabfuhr und die Abholung von Elektro großgeräten erfolgt nach schriftlicher Anforderung per Karte bzw. über ein Onlineformular auf der Webseite des von der Stadt Selm beauftragten Entsorgungsunternehmens. Der Abfuhrtermin wird durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen schriftlich bzw. per Mail bei einer Onlineterminbuchung bekannt gegeben. Die anfallenden Verwaltungsgebühren sind der Stadt Selm im Voraus zu entrichten, ansonsten besteht kein Anspruch auf Abholung des Sperrgutes.
- 1.2 Im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle wird im Herbst Strauch-, Baum-, Hecken- und Grasschnitt sowie Laub aus häuslichen Gärten- und Grünanlagen abgefahrene. Strauch-, Baum- und Heckenschnitt müssen gebündelt und Rasenschnitt und Laub in Papiersäcken verpackt nahe der Verladestelle bereit liegen. Strauch- und Baumschnitt ist nur mit Bindfäden – nicht mit Draht- oder Kunststoffbändern – zu verschnüren. Jede/r Abfallbesitzer/in hat im Rahmen der Gebührensätze nach der geltenden Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm einen Anspruch auf einen Abfuhrtermin für Gartenabfälle. Zur Geltendmachung des Anspruchs ist die Abfuhr der Gartenabfälle durch den/die Abfallbesitzer/in rechtzeitig vorher mittels Anmeldeformular an das durch die Stadt Selm beauftragte Entsorgungsunternehmen anzumelden. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt Selm bestimmt und im Abfallkalender bekannt gegeben.

(2) Bringsystem

- 2.1 Sperrgut wird am Wertstoffhof pro Anlieferung bis zu einer Menge von 1 cbm entgegen genommen.
- 2.2 Gartenabfälle werden am Wertstoffhof bis zu einer Menge von 1 cbm angenommen.
- 2.3 Neben der Möglichkeit, die Gartenabfälle am Wertstoffhof abzugeben, können in den Ortsteilen Bork und Cappenberg Gartenabfälle bei der mobilen Sammelstelle abgegeben werden. Die Abfurthermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- 2.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte können nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) kostenlos an der Sammel- und Übergabestelle am Wertstoffhof der Stadt Selm, Industriestraße 18 in die dafür vorgesehenen Container eingegeben bzw. auf die bereitgestellten Ablageflächen abgestellt werden.
Endnutzer von Altgeräten haben Altbatterien, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Die Trennung ist nicht erforderlich, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um die Wiederverwendung vorzubereiten.

**§ 19
Anmeldepflicht**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Selm den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Wechselt der/die Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er/sie oder der/die neue Haftende die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 20
Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer, der/die Nutzungsberichtige oder der/die Abfallbesitzer/Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Selm ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Selm berechtigt, die

notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW.S.156), berichtigt durch Ergänzung v. 12. September 2003 (GV.NRW.S.570) und vom 21. September 2005 (GV.NRW.S.818), geändert durch Artikel 10 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.351), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.379), geändert durch Art. 4 Abs. 1 G vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Selm ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Selm obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (3) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Selm ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Selm werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm erhoben.

§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Entsorgungsgemeinschaften nach dieser Satzung, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Selm zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt Selm bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungzwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) entgegen dem in § 14 Abs. 4 Ziff. 4. festgelegten Bringsystem Abfälle zur Verwertung zur Abholung bereitstellt;
 - f) entgegen den in § 17 festgelegten Bereitstellungsvorgaben Sperrgut zur Abfuhr bereit stellt;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - h) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs.2 i.V. m. § 22 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 keine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung durchführt,

- j) Sperrgut bzw. Grünschnitt früher als am Vortag zum Abholtermin zur Abfuhr bereitstellt,
 - k) entgegen § 11 Abs. 3 auf dem Wertstoffhof gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung verstößt oder verschiedenartige Abfälle miteinander vermischt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkraftrtreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 20.12.2024 außer Kraft.

Anlage I:

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 22.12.2025

Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)

AVV-Nr.:	AVV-Bezeichnung:
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle u. ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
2001	getrennt gesammelte Fraktionen
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- u. Kantinenabfälle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle (getrennte Fraktionen)
2003 07	Sperrmüll
2003 02	Marktabfälle
2003 03	Straßenkehricht

Anlage II:

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm (§ 13) vom 22.12.2025

Die Abfallbehälter/ schwarzen Abfallsäcke in den nachfolgenden aufgeführten Straßenzügen sind an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Landes-, Bundesstraße aufzustellen:

Aus dem Stadtteil Selm

Am Wiesenrand,
 Alte Zechenbahn,
 Am Kreuzkamp Haus-Nr. 6, 12, 18, 24, 30, 36, 42 und 48,
 Am Klockenberg,
 Beifanger Weg,
 Buxfort,Hügelweg,
 Hüttenbachweg,
 Jakob-Kaiser-Straße, Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 und 30,
 Lüdinghausener Straße, Haus-Nr. 60, 63, 66, 69, 72, 75, 77, 78, 81, 84 und 100,
 Mähnenstraße,
 Nordkirchener Straße, Haus-Nr. 60, 61,100 und 102,
 Neue Nordkirchener Straße,
 Ondruper Weg,
 Olfener Straße, Haus-Nr. 111, 113, 115, 117, 119, 127, 135 und 169,
 Röhrtweg,
 Selmer Heide, außer Haus-Nr. 113,
 Südkirchener Straße, Haus-Nr. 60, 71, 73, 90, 108, 111, 114, 124, 130, 139, 142 und 145,
 Steverweg, Haus-Nr. 9, 18, 19 und 31,
 Strandweg, Haus-Nr. 2, 3,11,17 und 23
 Tüllinghofer Straße,
 Ternsche, außer Haus Nr. 1, 2 und 8,
 Wörenberg,
 Westerfelde,
 Werner Straße, Haus-Nr. 71, 89 und 124.

Aus den Stadtteilen Bork und Cappenberg

Altenbork, Haus-Nr. 13,14 und 20,
 Alstedder Straße,
 Am Schnippenbach,
 Am Kohuesholz,
 Auf dem Südfeld,
 Auf der Dinkel,
 Auf der Koppel,
 Borker Straße, Haus-Nr. 67,
 Cappengerger Damm, Haus-Nr. 201 und 203,
 Fasanenweg, Haus-Nr. 37,

Netteberge,
 Vinnummer Straße, Haus-Nr. 8, 10, 12, 41, 43, 45 und 47,
 Werner Straße,
 Zum Birkenbaum, Haus-Nr. 50 und 60,
 Zur Sandgrube,
 Zum Wegebild, Haus-Nr. 45, 51, 57, 116, 117, 118 und 119.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm in der Stadt Selm vom 22.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22.12.2025



Mors
Bürgermeister

Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof
der Stadt Selm vom 22.12.2025

§ 1

Grundsatz

1. Die Stadtwerke Selm GmbH, Selm – nachstehend Betreiber genannt – betreibt im Auftrag der Stadt Selm auf dem Grundstück Industriestraße 18 in Selm den Wertstoffhof zur Annahme von Wertstoffen/Abfällen von privaten Kleinmengen-Anlieferern aus dem Stadtgebiet Selm – nachstehend Benutzer genannt.
2. Grundlage für den Betrieb des Wertstoffhofs ist die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.04.2025 und die jeweils gültige Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm bzw. im Kreis Unna.

§ 2

Geltungsbereich der Betriebs- und Benutzungsordnung

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für den Betreiber, für alle Benutzer und alle zum Wertstoffhof gehörenden Flächen einschl. der Zufahrt.

§ 3

Einzugsgebiet und Nutzungsberechtigte des Wertstoffhofs

1. Es werden nur nach dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zugelassene Wertstoffe/Abfälle angenommen, die im Privathaushalt im Stadtgebiet Selm angefallen sind und von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Selm angeliefert werden.
2. Für die Anlieferung von Wertstoffen/Abfällen an dem Wertstoffhof hat sich der Nutzungsberechtigte mit der Berechtigungskarte, die gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen oder bei Anlieferung ohne Fahrzeug unaufgefordert vorzuzeigen ist oder mit dem Personalausweis auszuweisen.

Die Anlieferung von Abfällen /Wertstoffen an dem Wertstoffhof darf höchstens zweimal pro Tag erfolgen. § 4

Öffnungszeiten

Die Verwaltung wird ermächtigt, bedarfsgerechte und angemessene Öffnungszeiten festzulegen. Die Öffnungszeiten sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.

Es besteht die Möglichkeit, den Wertstoffhof sowohl zu den regulären als auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten mittels Online-Terminbuchung über den Self-Service zu nutzen. Der Nutzungsberechtigte muss sich dazu in der MAEX-App registrieren. Hinweise hierzu stehen auf der Homepage der Stadtwerke Selm GmbH. Die in der App gespeicherten Daten werden ausschließlich für Zwecke der Nutzung des Wertstoffhofs verwendet.

§ 5

Zugelassene Wertstoffe/Abfälle (Annahme-Liste)

1. Folgende Wertstoffe/Abfälle werden in haushaltsüblichen Mengen, sortenrein und frei von Störstoffen und schädlichen Verunreinigungen angenommen:
 - Gartenabfälle (bis zu 1 m³ je Anlieferung)
 - Bauschutt (bis zu 0,1 m³ bzw. Pkw-Kofferraum bis zur Rücksitzbank je Anlieferung)
 - Altholz (bis zu 0,1 m³ bzw. Pkw-Kofferraum bis zur Rücksitzbank je Anlieferung)
 - Eisenmetall- Schrott
 - Strauch- und Heckenschnitt
 - Elektro-/Elektronikschrott: Kühlschrank, Elektroherd, Fernseher; Kleingeräte wie Radio, Fön, Computer; Leuchtstoffröhren
 - Naturkorken
 - Styropor (nur aus privaten Haushalten)
 - Sperrgut wird am Wertstoffhof pro Anlieferung bis zu einer Menge von 1 cbm entgegen genommen. Sperrige Teile (wie z.B. Schränke u. Kommoden) werden nur auseinanderggebaut entgegen genommen.
 - Alttextilien
 - Säcke mit Leichtverpackung aus Kunststoff, Verbundstoff, Aluminium oder Weißblech sowie stoffgleiche Nichtverpackungen (Anlieferung in transparenten Kunststoffsäcken)
 - Papier/ Pappe/Kartonagen (keine Transportverpackung)

- Weitere Stoffe können vorübergehend oder versuchsweise angenommen werden sofern eine Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung sichergestellt ist und die Stadt Selm die Annahme bestimmt hat. In diesen Fällen wird die entsprechende Erweiterung der Annahme-Liste an dem Wertstoffhof ausgewiesen.
2. Die Wertstoffe / Abfälle sind grundsätzlich in den zugelassenen Mengen anzuliefern. Über diese Mengen hinaus angelieferte Wertstoffe / Abfälle können nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Selm abgerechnet werden. Ausgeschlossen von der Anlieferung und Annahme sind Abfälle, die nicht zu den unter § 5 Abs. 1 genannten Stoffen gehören, insbesondere Hausmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Kfz-Teile, Nachspeichergeräte oder die nicht den Anforderung für die stoffliche Verwertung und diesbezügliche Anweisung des Betriebspersonals entsprechend angeliefert und sortiert werden.
3. Im Self-Service dürfen unter Berücksichtigung der in Absatz 1 und 2 festgelegten Mengenbeschränkungen ausschließlich folgende Wertstoffe angeliefert werden: Altholz, Sperrmüll, Grünabfälle, Korken, Rasen/Laub, Alttextilien, Wertstoffe (LVP), Bauschutt, Leuchtmittel und Metallschrott.

Anlieferung

1. Die Beschickung der auf dem Wertstoffhof aufgestellten Container/Mulden hat durch den Anlieferer nach den Anweisungen des Betriebspersonals zu erfolgen.
2. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, das kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Für die Anlieferung sind Fahrzeuge bis einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen zugelassen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung mit gewerblichen Fahrzeugen zurückzuweisen, wenn Zweifel über Art und Herkunft der Abfälle bestehen. Auf dem Gelände des Wertstoffhofes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge aller Art ist auf Schritt-Tempo zu beschränken.
4. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Gelände des Wertstoffhofes nur so lange gestattet, wie diese zur Anlieferungen erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Wertstoffhofes verboten.
5. Werden Abfälle entgegen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung auf dem Gelände des Wertstoffhofes abgelagert, so wird dies nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geahndet und kann kostenpflichtig entsorgt werden. Dies gilt auch für Fälle in denen die Zulässigkeit der Anlieferung zweifelhaft ist und die Annahme vom Betriebspersonal verweigert wird.
6. Mehrmengenanlieferungen werden nur im Rahmen der am Wertstoffhof vorgehaltenen Kapazitäten entgegengenommen. Hierüber entscheidet das Betriebspersonal vor Ort.
7. Mittels der MAEX-App kann über eine online-Terminbuchung (Self-Service) der Zugang für die Anlieferung von Wertstoffen (gem. der Auflistung in § 5 Abs. 3) gebucht werden“.

§ 7

Kontrolle

1. Das Personal des Betreibers (Betriebspersonal) ist verpflichtet, die Zulässigkeit der Anlieferungen zu prüfen und eine gemäß den Anforderungen der stofflichen Verwertung entsprechende Beschickung der Container/Mulden sicherzustellen. Für diesen Zweck werden die angelieferten Materialien vor Beschickung der Container kontrolliert. Der Anlieferer ist verpflichtet, hierfür auf Verlangen des Betriebspersonals das Fahrzeug bzw. entsprechende Behälter und Verpackungen zu öffnen.
2. Nicht zugelassene Materialien und Abfälle bzw. solche, an deren Zulässigkeit für die Annahme Zweifel bestehen, werden bei den Kontrollen zurückgewiesen.
3. Wird die Unzulässigkeit der Anlieferung beim Entladen des Anlieferfahrzeugs bzw. bei oder nach Beschickung der Container/Mulden festgestellt, so werden die Materialien/Abfälle ebenfalls zurückgewiesen. Der Anlieferer hat in solchen Fällen das Abladen sofort einzustellen und bereits abgeladene Materialien/Abfall auf seine Kosten wieder aufzuladen und abzufahren. Können durch ein Nachsortieren der angelieferten Stoffe die Annahmekriterien erfüllt werden, so ist der Anlieferer verpflichtet, dies nach den Anweisungen des Betriebspersonals vorzunehmen. Kommt der Anlieferer diesen Verpflichtungen nicht umgehend nach, hat er der Stadt Selm durch das Aufladen, Abfahren und die ordnungsmäßige Entsorgung entstehende Kosten zu tragen. Das Betriebspersonal

des Wertstoffhofes ist berechtigt, das Anliefern der Fahrzeuge im Zweifelsfall zurückzuhalten.

4. Bestehen seitens des Betriebspersonals Zweifel an der Nutzungsberechtigung des Anlieferers oder liegen grobe Verstöße gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung vor, so hat sich der Anlieferer auf Verlangen zur Feststellung des Wohnsitzes auszuweisen. Das gleiche gilt für stichprobenartige Kontrollen durch befugte Mitarbeiter der Stadt Selm.
5. Das Betriebspersonal ist berechtigt, im Rahmen der Öffnungszeiten die Zufahrt zum Wertstoffhof kurzzeitig zu unterbinden, wenn dies für die Gewährleistung eines geordneten Anliefererverkehrs bzw. zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit erforderlich ist.
6. Das Gelände des Wertstoffhofes wird videoüberwacht.

§ 8

Eigentumserwerb

1. Die angelieferten Wertstoffe/Abfälle und Materialien gehen mit der Annahme nach Beschildung der Container/Mulden in das Eigentum der Stadt Selm bzw. desjenigen über, in dessen Auftrag die Container/Mulden aufgestellt sind.
2. Auf dem Gelände des Wertstoffhofes einschl. der dort aufgestellten Container und Mulden gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behalten.
3. Das Einsammeln und Mitnehmen von jedweden Gegenständen auf dem Betriebsgelände des Wertstoffhofes ist untersagt.
4. Das Durchsuchen der Abfallbehälter/-container und -mulden sowie die Entnahme und Aneignung der dort gelagerten und gesammelten Abfälle und Wertstoffe wie z. B. Elektro- und Elektronikschrott, Metallschrott, Holz und andere zum Sperrmüll zu zählenden Abfälle ist untersagt.

§ 9

Ausschluss

1. Von der Benutzung ausgeschlossen sind
 - Personen, die nicht die Voraussetzungen des § 3 erfüllen,
 - Anlieferer von nicht nach § 5 zugelassenen Wertstoffen/Materialien.
2. Sofern Personen, die außerhalb des Stadtgebietes wohnen, im Auftrag Selmer Bürgerinnen und Bürger anliefern, ist eine schriftliche Beauftragung unter Vorlage des Ausweises/Berechtigungskarte des Beauftragenden vorzulegen.
3. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung kann der Benutzer vom Betreiber oder der Stadt Selm zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Haftung

Die Benutzung des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sich infolge Zu widerhandlung gegen diese Betriebs – und Benutzungsordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften ergeben. Werden Kinder in die Station mitgenommen, so

wird auf die besondere Aufsichtspflicht der diese begleitenden volljährigen Personen hingewiesen.

§ 11

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes wird bei Anlieferungen, die über die zugelassenen Mengen hinaus gehen, eine Benutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm erhoben. Ausnahmen von der Gebührenpflicht können ebenfalls der Satzung entnommen werden. Bei Anlieferung im Self-Service kann die Zahlung der Gebühr direkt über die App erfolgen

§ 12

Verstöße gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung

1. Verstöße gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 26 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm in der jeweiligen Fassung geahndet werden.
2. Wer gegen die Bestimmungen verstößt oder Weisungen des Betriebspersonals missachtet, kann in Ausübung des Hausrechts vom Wertstoffhof verwiesen werden. Das Hausverbot kann zeitlich befristet oder in schwerwiegenden Fällen dauerhaft ausgesprochen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof in der Stadt Selm vom 22.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Betriebs- und Benutzungsordnung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Betriebs- und Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22.12.2025


Mors
Bürgermeister

**Hundesteuersatzung
der Stadt Selm vom 22.12.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1,2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Selm gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	120,00 Euro,
b) zwei Hunde gehalten werden	144,00 Euro je Hund,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	168,00 Euro je Hund.
- (d) Die Erhöhung der Steuer nach Buchstabe a) bis c) für gefährliche Hunde beträgt 480 Euro je Hund.

Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind,

1. Hunde der Rassen
 - a. Pittbull Terrier
 - b. American Staffordshire Terrier
 - c. Staffordshire Bullterrier

- d. Bullterrier
- e. Alano
- f. American Bulldog
- g. Bullmastiff
- h. Mastiff
- i. Mastino Espanol
- j. Mastino Napoletano
- k. Fila Brasileiro
- l. Dogo Argentino
- m. Rottweiler
- n. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt.

2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1-6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Assistenzhunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:
 - a. BL (Blind)
 - b. GL (Gehörlos)
 - c. TBI (Taubblind)
 - d. aG (außergewöhnlich gehbehindert)
 - e. H (Hilflos)

Die besondere Ausbildung des Hundes ist durch entsprechende Ausbildungsnachweise zu belegen.

- (3) Für Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Unna aufgenommen werden, wird für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt Steuerbefreiung auf Antrag gewährt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 3 gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2, Abs. 1, Buchstabe a) bis c) zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

- b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, auf denen auch tatsächlich Landwirtschaft betrieben wird, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 1/4 des Steuersatzes nach § 2, Abs. 1, Buchstabe a) bis c) zu ermäßigen.
- (3) Die Steuerermäßigung im Sinne der Absätze 1 und 2 wird nur für einen Hund je Gebäude bzw. Anwesen gewährt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt. Wenn jedoch durch eine Verhaltensprüfung nach den Vorschriften des Landeshundegesetzes nachgewiesen wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, wird die Steuer auf Antrag auf 2/3 des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d) ermäßigt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Erfüllt die Haltung mehrere Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Buchstabe a) bis c) erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzugeben.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am Tag der Aufnahme des Hundes oder des Zuzugs in das Stadtgebiet. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht am Tag der Vollendung ihres dritten Lebensmonats. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht am Tag nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht oder ein Wegzug aus dem Stadtgebiet stattfindet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden.. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 2 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.01.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hundesteuersatzung vom 22.12.2025 der Stadt Selm wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzungsänderung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22.12.2025



Mors
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren
-Entwässerungsgebührensatzung-
vom 22.12.2025**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der derzeit geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung und
- der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Selm, in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Selm nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 54 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW), erhebt die Stadt Selm eine Kleineinleiterabgabe.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt Selm erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der vollen Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Abs. 4) (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Versorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wurde kein Wasserverbrauch durch den Wasserversorger mitgeteilt, so wird die Wassermenge von der Stadt Selm unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Versorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seiner Zähleinheit zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Bestand die Gebührenpflicht nicht für das ganze Veranlagungsjahr, wird die Verbrauchsmenge durch Hochrechnung der gemessenen Wassermenge ermittelt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Selm anzugeben. Der Wasserzähler ist am 31.12. eines Jahres

durch die/den Gebührenpflichtige(n) abzulesen und der Verbrauch bis zum 15.01. des Folgejahres der Stadt Selm mitzuteilen.

Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Selm berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert, kein Wasserzähler installiert ist oder der Wasserverbrauch nicht mitgeteilt wird.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine/ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen im Einzelfall technisch nicht möglich oder der/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten dafür trägt der Gebührenpflichtige.

Für die Berechnung der Wasserschwundmengen der laufenden Abrechnungsperiode ist bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Selm der aktuelle Zählerstand zu melden (auch sog. Nullmeldungen). Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (6) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW erhoben.
Die Vorausleistungen werden in Höhe des sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergebenen Frischwasserverbrauches erhoben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Abrechnung der Vorausleistungen erfolgt gleichzeitig mit der Festsetzung der Vorausleistungen für das Folgejahr.
- (7 a) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 4,61 Euro.
- (7 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen der Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,13 Euro.

- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 7 um 50 %.
 Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.
- (9) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt Selm besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 25 v. H. der Gebühr nach Abs. 7.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung von den Eigentümern/den Straßenbaulastträgern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/in /der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Stadt Selm auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Stadt Selm vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Selm zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Selm hat der/die Grundstückseigentümer/in/ der Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Selm die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
 Kommt der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin/des Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Selm geschätzt.
 Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Selm (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.
 Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger als Gebührentschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt mit Hilfe von Luftbildern einen zeichnerischen Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu entwickeln, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der/Die Grundstückseigentümer/in /der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger dies der Stadt Selm innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird ab dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der der Veränderung folgt.
- (5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser mit einem Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 10 % der hieran angeschlossenen versiegelten Gesamtfläche angesetzt.
Wird eine Regenwassernutzungsanlage mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 20 % der hieran angeschlossenen Gesamtfläche angesetzt.
Voraussetzung ist jeweils ein Stauvolumen der Anlage von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche.
- (5) Bei dauerhafter Dachbegrünung mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage wird als Bemessungsgrundlage 50 % der zu berücksichtigenden bebauten Flächen angesetzt.
- (6 a) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,73 Euro.
- (6 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,56 Euro.

§ 4a Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,89 Euro im Jahr.

**§ 5
Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahrs, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

**§ 6
Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der/die Grundstückseigentümer/in-teileigentümer/in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der/die Nießbraucher/in und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. von denen die Kleineinleitung vorgenommen wird.
 - d) der Straßenbaulastträger, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt Selm innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 7
Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Fälligkeit der Gebühren und Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekannt gegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.
Für die Jahres-Niederschlagswassergebühr erhebt die Gemeinde am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Tritt im Laufe eines Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für die Fälligkeit und Vorausleistungen bzw. Abschlagszahlungen die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine.
- (2) Der Vorausleistungs- bzw. Abschlagssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren und Voraus- /Abschlagsleistungen zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.
- (5) Entsteht eine Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der Entstehung der Gebührenpflicht und Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldeten Gebühren und Voraus- bzw. Abschlagsleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen sind. Im Falle des Abs. 2 werden die für den Rest des Jahres zu zahlenden Gebühren und Voraus- bzw. Abschlagsleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 01. Juni bekannt gegeben wird.
- (6) Entsteht bei der Abrechnung gezahlter Vorausleistungen ein Guthaben, wird der Betrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides aufgerechnet oder erstattet. Entsteht bei der Abrechnung eine Nachforderung, ist diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergeben-den Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren und die Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsvorfahren.

**§ 9
Verwaltungshelfer**

Die Stadt Selm ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihnen beauftragten Dritten zu bedienen.

**§ 10
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269), geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 05.12.2024, in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz NRW, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975, S. 80) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 12
Zwangsmittel**

- (1) Für Zwangsmäßigkeiten aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.60 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Selm - Entwässerungsgebührensatzung - vom 20.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren - Entwässerungsgebührensatzung - vom 22.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22.12.2025


Mors
Bürgermeister

**Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Selm vom 22.12.2025**

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung und
- in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW.S.706), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt Selm betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht gem. den §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümer/Innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Für gefährliche und verkehrswichtige Straßen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Fahrbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/Innen**

(1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege wird auf die Anlieger/Innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Selm mit dessen/deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Reinigungspflichtige/n nicht von ihrer/seiner Reinigungspflicht.

(4) Den Anliegern einer in der Anlage aufgeführten Straße oder selbstständigen Stichstraße bzw. Sackgasse einer Straße (ab einer Länge von 100m) kann die Straßenreinigungspflicht im Folgejahr übertragen werden. Hierzu ist ein geschlossener Antrag aller Anlieger bis zum 30.06. des laufenden Jahres notwendig.

§ 3**Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zu Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein/e reinigungspflichtige/r Anlieger/in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von der Verursachung auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit von 01.04. – 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit von 01.10. – 31.03. bis spätestens 17:00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4**Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Selm erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Selm.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- bei Anliegerstraßen (Straßenart A): 1,68 Euro
- bei innerörtlichen Straßen (Straßenart B) : 1,43 Euro
- bei überörtlichen Straßen (Straßenart C): 1,21 Euro.

(5) Für die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen (Winterdienst-Priorität 1) beträgt der Gebührensatz je Frontmeter jährlich 2,30 Euro. Für alle übrigen Straßen (Winterdienst-Priorität 2) beträgt der um 25 % verminderte jährliche Gebührensatz 1,73 Euro je Frontmeter.

(6) Die Reinigungsverpflichtung ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften nach dem Anteil ihres Miteigentums.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 7 Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und muss bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse Selm gezahlt werden.

(4) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1.Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 3 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.

(5) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.

(6) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(7) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 3 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des festgesetzten Zeitrahmens des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt und Salz und sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist
10. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
11. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu betreuen nicht nachkommt, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein

reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktag) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgägerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Selm.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 22.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22.12.2025



Mors
Bürgermeister

S A T Z U N G

über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 22.12.2025

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 Abs. 2 und 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 19.02.2022 (GV. NW. S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung und
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm, in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Selm wird nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße berechnet.

Sie beträgt:

A) Bei Restmüllgefäßen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für jeden 60 Liter grauen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 255,72 Euro |
| 2. Für jeden 80 Liter grauen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 321,36 Euro |
| 3. Für jeden 120 Liter grauen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 452,52 Euro |
| 4. Für jeden 240 Liter grauen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 846,12 Euro |

B) Bei Biomüllgefäßen

- | | |
|---|------------|
| 1. Für jeden 60 Liter grünen/braunen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 79,56 Euro |
| 2. Für jeden 80 Liter grünen/braunen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 99,96 Euro |
| 3. Für jeden 120 Liter grünen/braunen Abfallbehälter | |

bei zweiwöchentlicher Abfuhr	140,76 Euro
4. Für jeden 240 Liter grünen/braunen Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	263,16 Euro

C) Bei 1,1 cbm Abfallbehältnissen

- | | |
|---|---------------|
| 1. Für jeden 1,1 cbm Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 3.666,96 Euro |
| 2. Für jeden 1,1 cbm Abfallbehälter
bei wöchentlicher Abfuhr | 7.274,88 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll in Säcken (§ 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Der Kaufpreis beträgt einheitlich im Stadtgebiet 4,30 Euro pro Sack. Die Müllsäcke können bei den von der Stadt genannten Stellen erworben werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung des Wertstoffhofes und des Grünmobiles wird für die in der jeweils gültigen Fassung der Betriebs- und Benutzungsordnung des Wertstoffhofes der Stadt Selm festgelegten Höchstmengen keine gesonderte Benutzungsgebühr erhoben. Bei Überschreitung dieser Höchstmengen wird für jede zusätzliche Mengeneinheit eine Benutzungsgebühr von 2,00 Euro je Abfallsorte erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Sperrgutabholung wird eine Gebühr von pauschal 15,00 Euro pro Abholvorgang erhoben. Die Gebühr wird mit der Beantragung der erforderlichen Anforderungskarte festgesetzt.
- (5) Für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr für

60 bis 240 Liter Abfallbehälter in Höhe von	24,20 Euro
1,1 cbm Abfallbehälter in Höhe von	65,90 Euro

erhoben.

Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Neuaufstellung von Gefäßen.

Abweichend von § 3 entsteht die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr mit der Entgegennahme des Antrages auf Gefäßtausch.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte, des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes.

Gebührenpflichtige sind außerdem Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberichtete im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie bei der Sperrgutabfuhr der/die Antragsteller/in. Mehrere Gebührenpflichtige haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Stadt Mitteilung vom dem Eigentumswechsel gemacht wird. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile entsprechend.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und müssen bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse gezahlt werden.
- (2) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis sie von der Stadt widerrufen oder auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen geändert worden ist. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (3) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungzwangsverfahren.
- (6) Die zusätzliche Gebühr gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung wird mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. III 340/1) und dem Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.60 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 28 G zur Modernisierung und Bereinigung von JustizGn im Land NRW vom 26.1.2010 (GV. NRW. S. 30), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 (GV. NW. S. 156, 818); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S.3436, 3447), in der derzeit gültigen Fassung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 20.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22.12.2025



Mors
Bürgermeister

**Satzung
über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen der
Stadt Selm vom 22.12.2025**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 BGBl. I 2023, Nr. 409), in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 46 Abs.2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW, S. 602 ff – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils gültigen Fassung, sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 234) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Stadt Selm betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Selm nach der Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Selm Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Selm die Entsorgung seiner/ihrer

Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Selm von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die/den Nutzungsberechtigte(n) des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/innen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jede(r) anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in (§ 2) ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Selm zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Selm zu überlassen (Anschluss- und Benutzungzwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Selm kann im Einzelfall den/die Grundstückseigentümer/in für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der/die Grundstückseigentümer/in nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der/die Landwirt/in eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5
Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der
Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Selm oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt Selm zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6
Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Selm durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Selm erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt Selm erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Nach spätestens 5 Jahren muss eine Leerung des Schlammspeichers erfolgen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt Selm. Wird bei der 1. Abfuhr keine verantwortliche Person auf dem Grundstück angetroffen, so hinterlässt der/die Fahrer/in des Entsorgungsfahrzeugs eine schriftliche Mitteilung über den Termin der nächsten Abfuhr.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Selm den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Selm bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der/die Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Selm über. Sie ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7
Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Selm das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzugeben. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt Selm alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem/der bisherigen auch der/die neuen Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8
Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen
und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Selm hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Selm kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den beauftragten der Stadt Selm ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Selm ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die
Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Selm.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwV Abw NRW 2020 hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt Selm darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Selm hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Selm Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Selm durch den/die Grundstückseigentümer/in oder die/den Erbbauberechtigte/n (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Selm erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt Selm gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er/Sie hat die Stadt Selm von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Selm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 11
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Selm erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Maßstab für die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für jeden Entsorgungsvorgang und der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem/der Grundstückseigentümer/in oder seiner/ihrer Beauftragten bestätigt werden. Ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer trotz vorheriger Benachrichtigung bei der Entleerung nicht anwesend, hat sie oder er die durch die Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellte Menge des Inhalts gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer/in der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 12
Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	96,46 Euro
2. je m ³ abgefahrenen Grubeninhalt	121,53 Euro.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m 2,50 Euro zu zahlen.

**§ 13
Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48

LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede(n) schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte(n) als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstücks-eigentümer gerichtet sind.

- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 14 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Selm nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Anzeigepflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
 - k) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Selm vom 20.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22.12.2025



Mors
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 22.12.2025**

Aufgrund:

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und
- in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Selm gemäß der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Stadt Selm werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

I. Grabstätten

Für die Abgabe von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrab je Grabstelle	2.135,00 Euro
b) Urnenwahlgrab/Baumgrab je Stelle	1.540,00 Euro
c) Reihengräber	
für Personen über 5 Jahre	1.860,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	1.295,00 Euro
für Urnen	1.360,00 Euro
d) anonymes Reihengrab	1.970,00 Euro
e) anonymes Urnenreihengrab	1.395,00 Euro
f) Rasenreihengrab (pro Stelle)	2.675,00 Euro
g) Reihengrab mit Stele	2.075,00 Euro
h) Urnenreihengrab mit Stele	1.435,00 Euro
i) Kammer in einer Urnenstele (Platz für drei Schmuckurnen)	4.470,00 Euro
j) Urnenerdröhre (Platz für drei Schmuckurnen)	4.425,00 Euro
k) Urnengrab im Staudengarten	1.530,00 Euro
l) Verstreuen/Vergraben von Totenasche	1.185,00 Euro

II. Bestattungen

Die Bestattungsgebühren betragen:

a) für Erdbestattungen bei Personen über 5 Jahre in einem Wahlgrab	1.265,00 Euro
---	---------------

in Reihengräbern	1.150,00 Euro
in einem Reihengrab mit Stele	1.210,00 Euro
b) bei Personen unter 5 Jahren	
in einem Wahlgrab	545,00 Euro
in einem Reihengrab	545,00 Euro
bei Totgeburten und Kindern unter 1 Jahr	215,00 Euro
c) für die Beisetzung von Urnen	
in einem Urnenwahlgrab	615,00 Euro
in einer Baumgrabstätte	675,00 Euro
in einem Urnenreihengrab	615,00 Euro
in einem Urnenreihengrab mit Stele	675,00 Euro
in einem Urnengrab im Staudengarten	675,00 Euro
in einer Urnenstelenkammer	230,00 Euro
in einem Urnenerdröhrengrab	230,00 Euro

III. Ausgrabungen und Umbettungen

a) Die Gebühren für die Ausgrabungen zwecks Beisetzung auf einem anderen Friedhof betragen bei Erdbestattungen:	
für Personen über 5 Jahre	1.305,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	700,00 Euro
für Urnen	615,00 Euro
b) Die Gebühren für Umbettungen betragen bei Erdbestattungen:	
für Personen über 5 Jahre	2.605,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	1.305,00 Euro
für Urnen	1.225,00 Euro

IV. Wiedererwerb von Gräbern

- a) Für den Wiedererwerb von Wahlgräbern/Urnenvahlgräbern/Baumgräbern/Urnenerdröhren/Urnengräberstelenkammern sind die unter Abschnitt I für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jeweils so vorzunehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit für den in einem Wahlgrab/Urnenvahlgrab/Baumgrab/Urnenerdröhre/Urnengräberstelenkammer Bestatteten erfüllt ist. Das Nutzungsrecht muss daher bei jedem weiteren Sterbefall um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der bereits erworbenen Zeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen Ruhezeit liegt. Für den Erwerb bzw. die Verlängerung einer zusätzlichen Rasenreihengrabstelle/Grabstelle im Staudengarten gelten Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass nur ein weiterer Bestattungsfall in einem 2-stelligen Rasenreihengrab/Staudengrab zulässig ist.
- b) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Wahlgrabstelle
Pro Jahr und Stelle werden erhoben.
- c) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenvahlgrabstelle/
Baumgrabstelle

305,00 Euro
61,00 Euro

220,00 Euro

	Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	44,00 Euro
d)	Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Rasenreihengrabstelle Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	535,00 Euro 107,00 Euro
e)	Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenerdröhre Pro Jahr werden erhoben.	630,00 Euro 126,00 Euro
f)	Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenstelenkammer Pro Jahr werden erhoben.	640,00 Euro 128,00 Euro
g)	Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Grabstelle im Staudengarten Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	305,00 Euro 61,00 Euro

V. Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit

Für Beerdigungen samstags bis 12.00 Uhr (Bestattungsende) wird ein Zuschlag in Höhe von 20% auf die Bestattungskosten nach § 2 Abschnitt II, Buchstabe a bis c erhoben.

VI. Besondere Gebühren

a)	Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern (vor Ablauf der Ruhefrist)	
-	einmalig für das Herrichten je Grabstelle (Raseneinsaat)	140,00 Euro
-	pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege)	42,00 Euro
-	für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages	3,50 Euro
b)	Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern (vor Ablauf der Ruhefrist)	
-	einmalig für das Herrichten je Grabstelle (Rindenmulch)	70,00 Euro
-	pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege)	21,00 Euro
-	für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages	1,75 Euro
c)	Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Rasenreihengrab	
-	einmalig für das Herrichten je Grabstelle (Raseneinsaat)	140,00 Euro
-	Differenzbetrag zwischen Wahl- und Rasenreihengrab pro Stelle und Jahr	48,00 Euro

VII. Verwaltungsgebühren

a) Zulassung/Entfernung von aufstehenden Grabmalen	51,00 Euro
b) Zulassung von liegenden Grabplatten und Grabeinfassungen	22,00 Euro
c) Umschreibung von Nutzungsrechten auf andere Personen	25,00 Euro
d) Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	25,00 Euro

§ 3 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/in oder die Person verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt Selm oder ihre Verwaltung tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Zur Vermeidung außerordentlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren sind öffentliche Abgaben gem. § 4 des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswangsverfahren. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das Konto der Stadt Selm zu überweisen. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Stadt Selm erfolgt.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBI. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.60 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 22.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22.12.2025


Mors
Bürgermeister